

Update zur Regelung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) für Bewerberinnen, die im Fall von Schwangerschaft und Entbindung angemessene Vorkehrungen für ihre Teilnahme an Personalauswahlverfahren beantragen

Ziel der Regelung

EPSO setzt sich für Nichtdiskriminierung und für die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber ein. Daher soll die neue Regelung sicherstellen, dass Bewerberinnen an den von EPSO für die EU-Organe organisierten Auswahlverfahren unter den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie Bewerber, und dass sie nicht wegen Schwangerschaft oder Entbindung benachteiligt werden.

Rechtlicher Rahmen

In Fragen der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit unterliegt EPSO den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts.

Wichtigste Rechtsgrundlage ist die [Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006](#) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Diese Richtlinie verbietet die direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zur Beschäftigung.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung müssen die EU-Organe und, wenn es seine Rechtsprechungsbefugnisse ausübt, das Gericht bei ihren Entscheidungen über Fragen des Zugangs zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst der EU die Richtlinie 2006/54/EG berücksichtigen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/54/EG ist „jegliche ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG“ eine Form von Diskriminierung¹.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/54/EG sieht ferner vor, dass jegliche Diskriminierung hinsichtlich der „Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zur Beschäftigung [...] unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position [...]“ zu verbieten ist.

Bei den derzeitigen Personalauswahlverfahren durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber die Prüfungen binnen der von EPSO gesetzten Fristen oder zu den von EPSO festgelegten Terminen.

Eine Schwangerschaft oder Entbindung kann dazu führen, dass betroffene Bewerberinnen diese Fristen nicht einhalten und/oder den besagten Termin nicht wahrnehmen können. In diesen Fällen können sie beantragen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, und EPSO kann dies gemäß seiner Pflicht zur Wahrung der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung vorsehen.

Mit dieser Regelung werden daher die Art dieser Vorkehrungen und ihre Anwendung bestimmt.

Allgemeine Erklärung

EPSO trifft angemessene Vorkehrungen für Bewerberinnen, die zu bestimmten Terminen oder während bestimmter Zeiträume wegen Schwangerschaft und Entbindung nicht an Prüfungen

¹ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

teilnehmen können. Darüber hinaus kann EPSO auch für stillende Mütter, die an Auswahlverfahren teilnehmen, angemessene Vorkehrungen treffen. Die besagten angemessenen Vorkehrungen werden für Bewerberinnen getroffen, die EPSO gemäß den nachstehenden Bedingungen und binnen der nachstehend bezeichneten Fristen über ihren Zustand informieren.

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt:

- für Bewerberinnen, die schwanger sind oder vor kurzer Zeit entbunden und EPSO davon unterrichtet haben, um die ihnen nach diesen Bestimmungen zustehenden angemessenen Vorkehrungen in Anspruch nehmen zu können;
- in allen von EPSO durchgeführten Personalauswahlverfahren und in allen Verfahrensphasen.

Bewerberinnen sollten EPSO gegebenenfalls schon in der Bewerbungsphase oder andernfalls so früh wie möglich vor dem festgelegten Termin der betreffenden EPSO-Prüfung über eine bestehende Schwangerschaft sowie den errechneten oder tatsächlichen Geburtstermin unterrichten. Verzögerungen bei der Übermittlung dieser Informationen an EPSO können die Fähigkeit des Amtes beeinträchtigen, angemessene Vorkehrungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewähren. Beantragen Bewerberinnen die Gewährung angemessener Vorkehrungen nicht rechtzeitig, so können sie EPSO nicht dafür haftbar machen, wenn diese nicht getroffen wurden.

Umsetzung

Kann eine Bewerberin zu dem ihr von EPSO zugewiesenen und/oder bestätigten Termin nicht an der Prüfung teilnehmen, so kann sie im Rahmen dieser Regelung angemessene Vorkehrungen beantragen, wenn

- der betreffende Testtermin innerhalb eines Monats vor oder nach dem Entbindungstermin² der Bewerberin liegt und die Bewerberin den Testtermin nicht wahrnehmen kann,
- die Bewerberin das Neugeborene während des Tests stillen muss.

Darüber hinaus können Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der EPSO-Auswahltests stillen, angemessene Vorkehrungen für das Stillen während der Testphase beantragen.

Alle Anträge auf angemessene Vorkehrungen sind durch ein ärztliches Attest zu begründen.

Mögliche Vorkehrungen für Bewerberinnen, die per Fernzugang an Prüfungen teilnehmen:

- Verschiebung des Prüfungstermins auf einen Tag einen Monat nach der Geburt des Kindes;
- die Möglichkeit für die Bewerberin, während der Prüfung in einer zusätzlichen Pause oder einer verlängerten geplanten Pause zu stillen – abhängig von der Dauer der Prüfung.

Die Vorkehrungen müssen in einem angemessenen Rahmen bleiben, in anderen Worten: Sie dürfen für EPSO also keine unverhältnismäßige Belastung mit Blick auf Kosten, Zeit oder Aufwand darstellen. Insbesondere dürfen sie dem Interesse der EU-Organe und der anderen Bewerberinnen und Bewerber am zeitgerechten Fortgang und Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zuwiderlaufen.

² Definition nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/85/EWG.

Welche Vorkehrungen jeweils angemessen sind, wird von Fall zu Fall und nach Ermessen von EPSO festgelegt. Dabei sind die konkreten operativen Bedingungen der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Für Prüfungen, die der externe Auftragnehmer von EPSO per Fernzugang durchführt und überwacht (computergestützte Multiple-Choice-Tests, Fallstudien, Übersetzungs- und andere Prüfungen), kann EPSO Ersatztermine anbieten. Der vereinbarte neue Prüfungstermin kann vor oder nach dem ursprünglich von der Bewerberin gewählten Termin liegen.

Betrifft der Termin, dessen Änderung beantragt wird, die letzte Phase des Auswahlverfahrens, so können noch bis zu zwei Monate nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Prüfungszeitraums Ersatztermine angeboten werden. In diesem Fall kann die Auswahl abgeschlossen und die Liste der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt werden, bevor der spätere Prüfungstermin der Bewerberin, die angemessene Vorkehrungen beantragt hat, stattfindet. Besteht die Bewerberin, die angemessene Vorkehrungen beantragt hat, ihre Prüfung und erhält eine Endnote, die der des letzten erfolgreichen Bewerbers/der letzten erfolgreichen Bewerberin der bereits aufgestellten Liste entspricht oder besser ist, so wird sie in diese Liste aufgenommen.

Akzeptiert eine Bewerberin jedoch die vom EPSO im Rahmen der derzeitigen Politik angebotenen Vorkehrungen nicht oder ist sie aufgrund derselben oder einer anderen Schwangerschaft oder Mutterschaft nicht in der Lage, zum angebotenen neuen Termin an den Prüfungen teilzunehmen, so hat sie aus diesen Gründen keinen Anspruch auf weitere Vorkehrungen und ihre Teilnahme am Auswahlverfahren endet.

EPSO bemüht sich innerhalb der in dieser Regelung vorgegebenen Grenzen nach Kräften, den besonderen Umständen der antragstellenden Bewerberin durch die am besten geeigneten angemessenen Vorkehrungen gerecht zu werden. EPSO kann diese Regelung jederzeit unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen seines Modells zur Durchführung von Prüfungen und des geltenden Rechtsrahmens aktualisieren.

Datum des Inkrafttretens

Diese aktualisierte Regelung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Sie gilt unbeschadet der EPSO-Regelung zu Vorkehrungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die besondere Anpassungen für das Ablegen von Prüfungen erfordern. Weitere Informationen über unsere Strategie und unser Verfahren zur Förderung der Chancengleichheit finden Sie auf unserer [Website zum Thema Chancengleichheit](#) und in den Allgemeinen Vorschriften, die jeder Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens beigefügt und in den Aufruf zur Interessenbekundung für Vertragsbedienstete integriert sind.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: EPSO-accessibility@ec.europa.eu